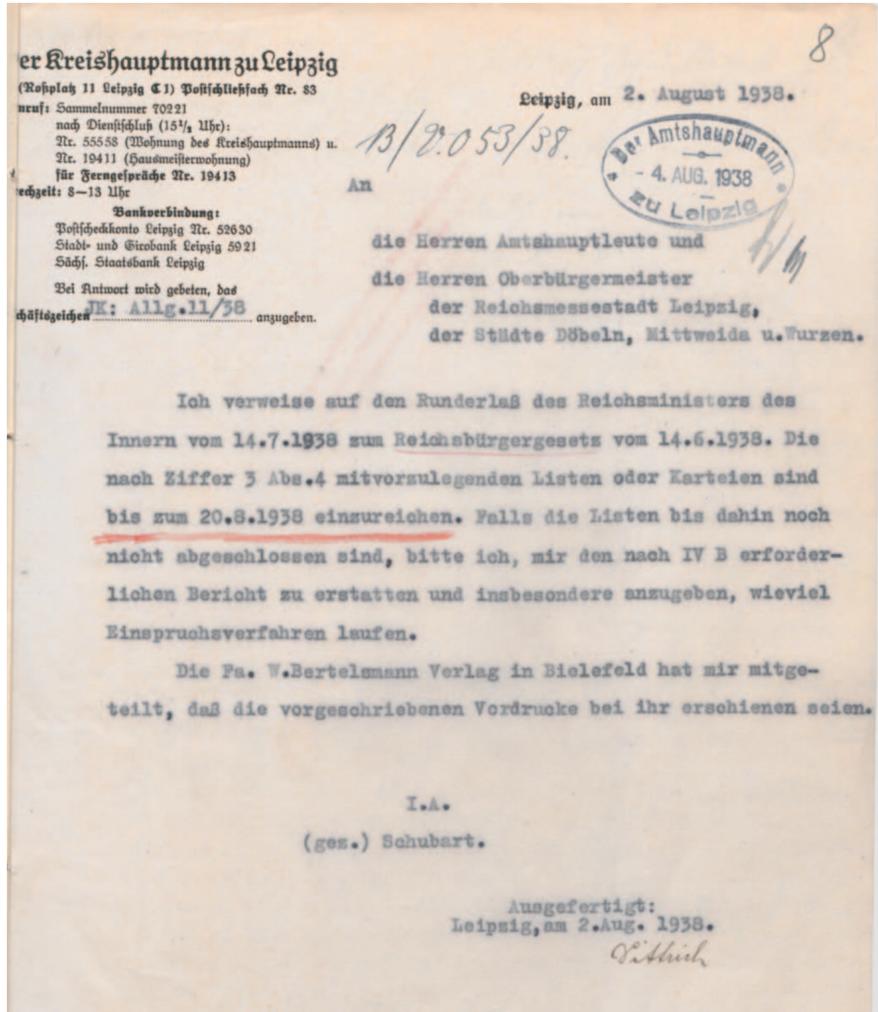


Arisierung



Die Maßnahmen des NS-Staats zur Verdrängung und wirtschaftlichen Vernichtung der Juden, als »Entjudung der deutschen Wirtschaft« bezeichnet, erreichten 1938 eine neue Qualität. Eine Reihe von Bestimmungen zielte auf die »Arisierung«, die endgültige Entfernung der jüdischen Bevölkerung aus dem Wirtschafts- und Berufsleben unter staatlicher Aneignung ihrer Vermögenswerte.

Die »Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz« vom 14. Juni 1938 definierte einen »jüdischen Gewerbebetrieb« und verfügte deren Erfassung in einem besonderen Verzeichnis. An der Erhebung waren neben den Verwaltungsbehörden weitere Stellen wie die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, der Reichsnährstand und die Kreisleitung der NSDAP beteiligt. Nach Eintragung in das Verzeichnis jüdischer Gewerbebetriebe konnten die Geschäfte und Grundstücke nur noch weit unter Wert verkauft werden. Diese Bestandsaufnahme war Grundlage für die staatliche Zwangsentziehung jüdischer Unternehmen, die nach dem Novemberpogrom forciert wurde.



Erlass der Kreishauptmannschaft Leipzig an die Amtshauptmannschaften und kreisfreien Städte zur Anlegung einer Liste jüdischer Betriebe
2. August 1938
Staatsarchiv Leipzig, 20028 Amtshauptmannschaft Leipzig, Nr. 3090

Liste jüdischer Firmen in Leipzig (Auszug, Buchstabe B)
August 1938
Staatsarchiv Leipzig, 21033 Reichsbankhauptstelle Leipzig, Nr. 846

Name	Beruf	Adresse	Religion	Angestellte
Bartfeld, Leopold	Handelsvertreter	C 1, Ludendorffstr. 56, II	Jude	
Baruch, Sali	Handel mit Textilwaren	C 1, Turnerstr. 5,	Jude	
Baschis, Michel	Installationsgeschäft	G: Ludendorffstr. 19 W: Wettinerstr. 16	Jude	2 Gehilfen
Bauer, Rudolf	Handelsvertreter	N 22, Straßburger Str. 6, I	Jude	
Baum, Jakob Jul.	Rauchwarensortierer	C 1, Gustav-Adolfstr. 45 II	Jude	-staatl.-
Beer, Berthold	Hdl.m.Pelzen	Goldhahngäßchen 4	Jude	
Beer, Martin	Kürschner und Pelzkonfektion	W: Nordstr. 55 G: Brühl 49	Jude	3 Angest. 9 Arbeiter
Begach, Leopold E.K.	Großh.u.Verleih v. Baumaschinen	O 5, Idastr. (Bahngelände)	Inh. ist Jude	
Beker, Moses	Schneiderei	Brühl 19	Jude	-Staatlos-
Belenky, Alex	Rauchwaren	Nikolaistr. 57	Jude	-staatlos-
Gebr. Belenky Ekm.	Rauchw.Großh.	C 1, Nikolai-str. 34, III	Allein-Inh. Wolf Belenky ist Jude	-staatlos-
Fa. Anton J. Benjamin, K.G.	Musikverlag	C 1, Täubchenweg 20 I	Pers.haftender Gesellsch. Richard Schauer ist Jude.	3 Prok. 31 Ang. 16 Pers. Personal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1938	Nr. 91
Tag		Inhalt
14. 6. 38	Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	627
14. 6. 38	Zweite Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich	628
14. 6. 38	Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich	629
15. 6. 38	Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Österreich	630

Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. Juni 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch,

a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind,

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 2

Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mit-

glied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Jude war, so wird vermutet, daß Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Juden waren.

§ 3

Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem bestimmenden Einfluß von Juden steht.

§ 4

(1) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

(2) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Wirkung bis 1. April 1940 von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Buchstabe a Ausnahmen bewilligen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung.

Artikel II

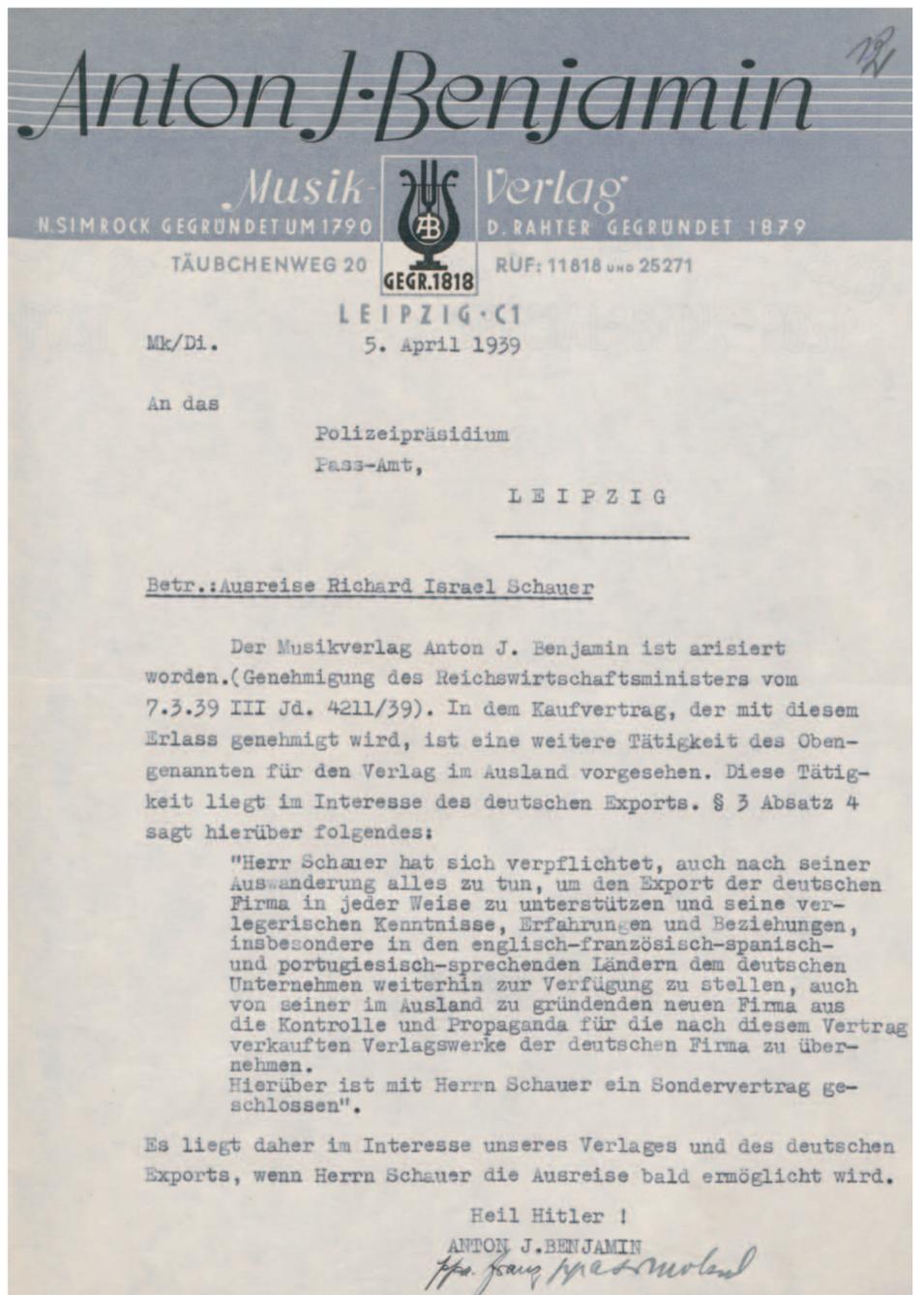
§ 7

(1) Die jüdischen Gewerbebetriebe werden in ein Verzeichnis eingetragen. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird.

Reichsgesetzblatt 1938, S. 627

Beabsichtigte Auswanderung des Kaufmanns Richard Schauer im Zusammenhang mit der Arisierung des Leipziger Musikverlags Benjamin
5. April 1939

Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-S 4021



Anton J. Benjamin
Musik-Verlag
N. SIMROCK GEGRÜNDET UM 1790 D. RAHTER GEGRÜNDET 1879
TÄUBCHENWEG 20 LEIPZIG · CI
RUF: 11818 und 25271
LEIPZIG · CI
Mk/Di. 5. April 1939
An das
Polizeipräsidium
Pass-Amt,
LEIPZIG

Betr.: Ausreise Richard Israel Schauer

Der Musikverlag Anton J. Benjamin ist arisiert worden. (Genehmigung des Reichswirtschaftsministers vom 7.3.39 III Jd. 4211/39). In dem Kaufvertrag, der mit diesem Erlasse genehmigt wird, ist eine weitere Tätigkeit des Oben genannten für den Verlag im Ausland vorgesehen. Diese Tätigkeit liegt im Interesse des deutschen Exports. § 3 Absatz 4 sagt hierüber folgendes:

"Herr Schauer hat sich verpflichtet, auch nach seiner Auswanderung alles zu tun, um den Export der deutschen Firma in jeder Weise zu unterstützen und seine verlegerischen Kenntnisse, Erfahrungen und Beziehungen, insbesondere in den englisch-französisch-spanisch- und portugiesisch-sprechenden Ländern dem deutschen Unternehmen weiterhin zur Verfügung zu stellen, auch von seiner im Ausland zu gründenden neuen Firma aus die Kontrolle und Propaganda für die nach diesem Vertrag verkauften Verlagswerke der deutschen Firma zu übernehmen. Hierüber ist mit Herrn Schauer ein Sondervertrag geschlossen".

Es liegt daher im Interesse unseres Verlages und des deutschen Exports, wenn Herrn Schauer die Ausreise bald ermöglicht wird.

Heil Hitler!
ANTON J. BENJAMIN
Anton J. Benjamin